

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 23. September 2021 betreffend ein Gesetz zur Reform der Untersuchungskommissionen und der Untersuchungsausschüsse

Der Landeshauptmann von Wien hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. Dezember 2021.

Z 7 (§ 59c Abs. 2 und 3) des Gesetzesbeschlusses sieht vor, dass ua. der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien und der Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes aktive oder im Ruhestand befindliche Richter für eine Liste vorzuschlagen haben, aus der der Vorsitzende einer Untersuchungskommission des Gemeinderates sowie ein Erster und ein Zweiter Stellvertreter bestellt werden.

Eine entsprechende Regelung sieht Z 23 (§ 129e Abs. 2 und 3) des Gesetzesbeschlusses für die Erstellung einer Liste vor, aus der der Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses des Landtages sowie ein Erster und ein Zweiter Stellvertreter bestellt werden.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Justiz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Wien
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

MMag. Thomas Zavadil
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-203939

Ihr Zeichen:
MDR – KM 1100209-2019-9
6. Oktober 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. November 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

18. November 2021

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung